

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 10 Oö. WG § 10

Oö. WG - Oö. Wettgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.08.2021

(1) Die Bewilligung erlischt

- 1. durch Ablauf der Bewilligungsdauer oder
- 2. durch Zurücklegung der Bewilligung oder
- 3. durch den Tod der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers oder
- 4. bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften mit dem Enden ihres Bestehens, es sei denn, es liegt eine Umwandlung in eine andere Rechtsform vor.
- (2) Die Bewilligung ist von der Landesregierung zu entziehen, wenn
- 1. eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist, insbesondere, wenn die Verlässlichkeit der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers, der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers nicht mehr gegeben ist, oder
- 2. wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine Bewilligungsvoraussetzung schon zum Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung nicht gegeben war.
- (3) Die Entziehung ist der Wirtschaftskammer für Oberösterreich und der Standortgemeinde zur Kenntnis zu bringen.

In Kraft seit 01.07.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \textit{JUSLINE } \textit{was is eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$